Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7604**

18. Wahlperiode 19.02.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Februar 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — *Nummer der Frage*

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung – Bezug nehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/7473, in der die Bundesregierung nach dem Status von syrischen Flüchtlingen in der Türkei aufgrund des geografischen Vorbehalts in Bezug auf die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention gefragt, erläutert, dass die Türkei „auch bei syrischen Flüchtlingen an den Non-Refoulement-Grundsatz gebunden [ist,…] sie also nicht zurückweisen oder gegen ihren Willen nach Syrien zurückweisen [darf]“ – über zwangsweise Rückführungen aus der Türkei von syrischen Staatsangehörigen nach Syrien über die sowohl Amnesty International (www.amnesty.org/en/dokuments/eur44/3022/2015/en/) als auch Human Rights Watch (www.hrw.org/news/2015/11/23/turkey-syrians-pushed-back-border) berichtet hatten und die einen klaren Verstoß gegen das Non-Refoulement-Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention darstellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 11. Februar 2016

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass die türkische Regierung zu ihrer Zusicherung steht, wonach keine syrischen Flüchtlinge nach Syrien abgeschoben werden, dass das „Non-Refoulement“-Prinzip also eingehalten wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Volker Beck auf Bundestagsdrucksache 18/7181 vom 30. Dezember 2015 verwiesen.

2. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen mit der Türkei ergreifen, um zu verhindern, dass es erneut zu Zurückweisungen von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei nach Syrien kommt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 11. Februar 2016

Bezüglich der behaupteten Zurückweisungen von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei nach Syrien wird auf die vorstehende Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Bundesregierung erwartet von der Türkei weiterhin, dass sie im Umgang mit Flüchtlingen internationale Standards beachtet.

3. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Familienzusammenführungsvisa wurden seit dem 1. Januar 2015 für Bürgerkriegsgeflüchtete aus Syrien erteilt, und wie sind die Schätzungen zu möglichen Fallzahlen in puncto Familienzusammenführung in den Lageberichten der deutschen Botschaften in den Nachbarstaaten Syriens (Türkei, Jordanien und Libanon)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 15. Februar 2016

Vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurden weltweit von deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 21 376 Visa zur Familienzusammenführung für syrische Staatsangehörige erteilt. Eine separate Erfassung der Antragszahlen von Visa zur Familienzusammenführung mit Schutzberechtigten findet nicht statt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die oben genannte Gesamtzahl zu ca. 90 Prozent Visa zur Familienzusammenführung zu Schutzberechtigten aus Syrien beinhaltet.

Den deutschen Auslandsvertretungen liegen keine Erkenntnisse vor, die eine belastbare Schätzung zu Fallzahlen im Sinne der weiteren Fragestellung ermöglichen

4. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Pläne der ungarischen Regierung, Notstandsgesetze einzuführen (www.tagesschau.de/ausland/ungarn-orban-107.html), die die Versammlungs- und Pressefreiheit in Ungarn massiv einschränken könnten, und sind die geplanten Gesetzesänderungen nach Auffassung der Bundesregierung mit europäischem Recht vereinbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 10. Februar 2016

Der Bundesregierung ist bislang kein offizieller derartiger Gesetzentwurf bekannt.

Öffentlich von der ungarischen Regierung geäußerte Forderungen umfassen die Einführung des Begriffs einer Notlage aufgrund einer terroristischen Bedrohung in die Verfassung, und die Möglichkeit, dass die Regierung eine solche Notlage für einen begrenzten Zeitraum ohne Beteiligung des Parlaments ausrufen kann. Die durch einen solchen Notstand ausgelösten zusätzlichen Regierungskompetenzen scheinen weitgehend denen des bereits in der ungarischen Verfassung vorhandenen Instruments des „Staatspräsidenten im Notstand“ zu entsprechen, für welches allerdings ein Parlamentsbeschluss nötig ist: Sie umfassen u. a. Beschränkungen der Medien- und der Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit, sowie die Möglichkeit eines Einsatzes der Streitkräfte im Innern.

Ein entsprechendes Gesetz zur Umsetzung dieser Forderungen könnte nur mit einer 2/3-Mehrheit im ungarischen Parlament verabschiedet werden. Hierzu würde die ungarische Regierung die Zustimmung zumindest einzelner Oppositionsabgeordneter benötigen.

Bislang liegt weder öffentlich ein Gesetzentwurf vor, noch hat ein entsprechendes parlamentarisches Verfahren begonnen.

Auf der Grundlage dieser begrenzten Informationen über ein Gesetzesvorhaben eines anderen Staates im bloßen Planungsstadium kann die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung vornehmen. Im Übrigen wird es der EU-Kommission als Hüterin der Verträge obliegen, etwaige Verfassungsänderungen auf ihre Vereinbarkeit mit EU-Recht zu überprüfen.

5. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse aus Aufklärung durch deutsche Tornados über Syrien oder aus anderen Quellen hat die Bundesregierung über Meldungen russischer Medien und Videos, die angeblich die Beladung russischer Flugzeuge mit Paketen voll Hilfsgüter wie Nahrung und Medikamenten für die syrische Bevölkerung und deren Abwurf per Fallschirm über Syrien belegen (https://ruptly.tv/vod/201660115-032, https://ruptly.tv/ vod/20160115-044, insbesondere dazu, ob dies zutrifft, welchen Umfang solche Versorgungshilfen haben und seit wann sowie wo sie stattgefunden haben, und bleibt die Bundesregierung weiter bei ihrer, von Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Roth, mitgeteilten Position (www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/syrien-madaja-stadt-belagerung-hunger-tote), dass sie trotz der Hungersnot keine humanitären Hilfen durch Abwurf von Lebensmitteln und Medikamenten über belagerten und abgeriegelten Orten in Syrien durch deutsche Militärflugzeuge plant, sondern dass diese ausschließlich zur Aufklärung militärischer Lagen und Ziele eingesetzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 10. Februar 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu nur die öffentlich zugängigen Erklärungen des russischen Verteidigungsministeriums und darauf basierende Presseberichte vor. Den Angaben des russischen Verteidigungsministeriums zufolge seien im Januar 2016 über 200 Tonnen humanitäre Güter (Lebensmittel, Medikamente) nach Deir ez-Zor geliefert worden. Die Lieferung der aus Russland stammenden Hilfsgüter sei durch Militärtransportflugzeuge der syrischen Luftstreitkräfte unter Einsatz eines russischen Fallschirmsystems durchgeführt worden. Laut dem russischen Verteidigungsministerium würden diese Maßnahmen fortgesetzt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wo genau und in welchem Umfang die Hilfsgüter die bedürftige Bevölkerung tatsächlich erreicht haben.

Ein Teil der Stadt Deir ez-Zor wird vom IS belagert. Nach Angaben der Vereinten Nationen werden derzeit in Syrien insgesamt 18 Städte und Ortschaften belagert und die Bevölkerung von humanitärer Hilfe abgeschnitten. 15 dieser Orte werden weiterhin vom Regime belagert, zwei weitere Orte von bewaffneten Gruppen wie der Nusra-Front. Bislang gibt es keine Hinweise darauf, dass die russische Seite auch die anderen belagerten Orte versorgt bzw. sich beim syrischen Regime mit dem nötigen Nachdruck für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht einsetzt.

Die Bundesregierung ist den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet. Die unbedingte Wahrung dieser Grundsätze ist Voraussetzung dafür, dass humanitäre Akteure vor Ort – in häufig schwierigem politischen Umfeld mit schlechter Sicherheitslage – tätig werden können und von verschiedenen Konfliktparteien anerkannt werden. Bezüglich der Nutzung militärischer Infrastruktur für humanitäre Zwecke verweist die Bundesregierung auf die diese regelnden Oslo-Guidelines der Vereinten Nationen.

Des Weiteren wird auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7510 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Inwiefern kann die Bundesregierung die zahlreichen von dem Verein Digitalcourage zusammengetragenen Berichte (https://digitalcourage.de/blog/2015/sind-nacktscanner-in-der-praxis-freiwillig) bestätigen, wonach an den Flughäfen im Verantwortungsbereich der Bundespolizei nicht immer wie gemäß Nr. 4.1.1.10 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 festgeschrieben und mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vereinbart (Antwort auf die Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/6932) mittels Hinweisplakaten oder durch mehrsprachige Informationsflyer unmittelbar an Kontrollstellen mit Körperscannern informiert wird, dass die Luftsicherheitskontrolle mittels Körperscanner freiwillig ist und ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, und welche Beschwerden wegen einer „Nichtbeförderung aufgrund von Verzögerungen durch Sicherheitskontrollen“ sind seit Errichtung der Körperscanner nicht nur beim hierfür zuständigen Luftfahrt-Bundesamt, sondern bei der Bundespolizei eingegangen, wonach die Betroffenen zur Nicht-Nutzung der Luftsicherheitskontrolle mittels Körperscanner Auseinandersetzungen mit dem Sicherheitspersonal führen mussten und

deshalb mitunter ihre Flüge nicht erreichen konnten (bitte die Beschwerden nach den einzelnen Jahren und nach den Gründen differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. Februar 2016

Den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/1998 folgend, unterrichtet die Bundespolizei an den Flughäfen in ihrem Verantwortungsbereich unmittelbar an den Kontrollstellen die Fluggäste mittels mehrsprachiger Hinweisplakate. Die Hinweisplakate enthalten folgende Informationen:

- Freiwilligkeit der Nutzung der Geräte,
- Ansprechpartner im Falle des Ablehnens der Sicherheitskontrolle,
- zum Kontrollvorgang sowie
- erläuternde Darstellungen zur eingesetzten Millimeterwellentechnologie.

Zur weiterführenden Fluggastunterrichtung bietet die Bundespolizei ferner Informationsflyer in mehreren Sprachen (bislang englisch, türkisch und hebräisch) an. Diese kommen flughafenbezogen je nach Flugziel zur Anwendung.

Im Jahr 2015 sind bei der Bundespolizei keine Beschwerden aufgrund eines Gebrauches des Freiwilligkeitsrechtes und einer anschließenden Nichtbeförderung wegen Verzögerungen durch die alternativ vorzunehmenden Kontrollmaßnahmen dokumentiert. Auch eine Durchsicht der Beiträge auf der genannten Website lässt weder den Rückschluss zu, dass über die Freiwilligkeit nicht informiert wird, noch dass Fluggäste als Folge der Verweigerung einer Nutzung des Scanners ihren Flug verpasst haben.

Eine Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes für Passagierkontrollen besteht nicht.

7. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist das Zahlenverhältnis zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern (prozentuale Aufteilung nach Geschlecht) in Bezug auf die Entwicklung der Zahl des Bestands der im nationalen Waffenregister gelisteten kleinen Waffenscheine (Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 des Waffengesetzes) entsprechend der Antwort der Bundesregierung vom 4. Februar 2016 auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 18/7473 nach dem Bestand der im nationalen Waffenregister gelisteten kleinen Waffenscheine und dem Zuwachs seit November 2015 vom 28. Januar 2016?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. Februar 2016

Auf Grundlage der regelmäßig für das Nationale Waffenregister generierten Statistik kann keine Aussage zur zahlenmäßigen oder prozentualen geschlechtsspezifischen Aufteilung bei Waffenscheinen bzw. kleinen Waffenscheinen getroffen werden.

8. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird, auch vor dem Hintergrund des vom Bundesministerium des Innern stets ausgegebenen Termins (vgl. Spiegel online vom 23. Dezember 2015 „Umstrittene Personalie: Designierter BSI-Präsident galt im Innenministerium als anstößig“, abrufbar unter www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bsi-designierter-praesident-galt-im-innenministerium-als-anstoessig-a-1069300.html), der neue Präsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) seine Tätigkeit nunmehr aufnehmen, und welche Gründe führten dazu, dass die Personalie im Bundeskabinett bislang nicht entschieden wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Februar 2016

Die Personalentscheidung zur Nachbesetzung der Funktion des Präsidenten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik wird dem Bundeskabinett in Kürze zur Billigung vorgelegt. Eine Befassung des Bundeskabinetts Mitte Februar 2016 wird angestrebt.

9. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der seit Januar 2015 in Deutschland registrierten Flüchtlinge haben die Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile wieder verlassen (bitte möglichst konkrete Auflistung), und treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Medienberichte zu, nach denen es wiederholt und in einer nicht unerheblichen Anzahl zu Situationen kam, in denen ausreisewilligen Flüchtlingen die Ausreise verweigert werden musste, da Ausweispapiere in Behörden nicht auffindbar waren (vgl. www.br.de/nachrichten/fluechtling-westbalkan-behoerden-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. Februar 2016

Von Januar bis Dezember 2015 erfolgten 20 888 Abschiebungen und 1 481 Zurückschiebungen. Ob diese Personen im Jahr 2015 oder bereits früher in Deutschland registriert wurden und ob es sich um Flüchtlinge handelte, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Angaben zu freiwilligen Ausreisen können nur zu durch das Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) geförderte Ausreisen gemacht werden. Danach reisten 37 220 Personen im Jahr 2015 aus Deutschland aus. Anderweitige freiwillige Ausreisen werden bundesseitig statistisch nicht erfasst.

Bei möglichen Verweigerungen von Ausreisen gegenüber ausreisewilligen Ausländern dürfte es sich mutmaßlich um Fallkonstellationen handeln, bei denen Ausländer bei den Inlandsbehörden um Rückgabe ihrer Reisedokumente bitten, ehe sie über Grenzübergangsstellen ausreisen wollen. Die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Ausländerbehörden der Länder.

10. Abgeordnete **Sarah Ryglewski** (SPD)

Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, zweite Alternative des Aufenthaltgesetzes (subsidiär Schutzberechtigte (EU) leben nach dem Ausländerzentralregister (AZR) derzeit in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Februar 2016

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Dezember 2015 15 441 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne der Frage in Deutschland aufhältig. Aktuellere Zahlen sind noch nicht verfügbar.

11. Abgeordnete **Sarah Ryglewski** (SPD)

Wie haben sich die Zahlen dieser Personen in den Monaten Oktober 2015, November 2015 und Dezember 2015 entwickelt, und ab welchem Zeitpunkt wurde wieder vom schriftlichen Verfahren auf das mündliche Verfahren (sog. Einzelfallprüfung) umgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Februar 2016

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 30. November 2015 15 217 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne der Frage in Deutschland aufhältig. Zum Stichtag 31. Oktober 2015 waren es 15 007 Personen. Die Umstellung vom schriftlichen auf das mündliche Verfahren erfolgte ab dem 1. Januar 2016.

12. Abgeordnete **Sarah Ryglewski** (SPD)

Liegen bereits Zahlen für die Anzahl der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Laufe des Januars 2016 als subsidiär schutzberechtigt (EU) Eingestuften vor, und wenn ja, wie lauten sie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Februar 2016

Im Januar 2016 hat das BAMF bei 194 Personen subsidiären Schutz im Sinne der EU-Richtlinie 2011/95/EU gewährt.

13. Abgeordnete **Sarah Ryglewski** (SPD)

Auf welche Herkunftsstaaten verteilen sich diese Personen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Februar 2016

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Erteilung subsidiärer Schutz im Jan. 2016	
Irak	65
Afghanistan	36
Syrien	18
Somalia	18
Eritrea	10
Sri Lanka	10
Albanien	8
Nigeria	6
Sudan	5
Ägypten	4

14. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)

Wie viele deutsche Staatsbürger insgesamt sind seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA bei terroristischen Angriffen ums Leben gekommen (bitte unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. Februar 2016

Die Bundesregierung hat Kenntnis von 63 deutschen Staatsangehörigen, die weltweit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ums Leben gekommen sind und bei denen eine terroristisch motivierte Tat angenommen wird. Nicht in jedem Einzelfall lässt sich die Tatmotivation ein-

deutig belegen. Teilweise ist der Tatort nicht bekannt, dies trifft insbesondere bei Entführungsopfern zu. Die folgende Liste enthält keine Sicherheitskräfte und Bundeswehrangehörige (vgl. Schriftliche Fragen 15 und 21).

Datum	**Ort**	**Staat**	**Anzahl**
11. April 2002	Djerba	TUN	**14**
29. September 2002	Riad	SAU	**1**
12. Oktober 2002	Bali	IDN	**6**
1. Februar 2003	unbekannt	DZA	**1**
16. März 2004	Bagdad	IRQ	**1**
17. März 2004	Kerbela	IRQ	**1**
22. Mai 2004	Riad	SAU	**1**
8. Februar 2005	Hay-Hathin	IRQ	**2**
24. April 2006	Dahab	EGY	**1**
6. Oktober 2006	Bamiyan	AFG	**2**
8. März 2007	Sar-i-Pul	AFG	**1**
18. Juli 2007	unbekannt	AFG	**1**
26. November 2008	Mumbai	IND	**3**
12. April 2009	Kandahar	AFG	**1**
2. Juli 2010	Kunduz	AFG	**1**
6. August 2010	Til	AFG	**1**
24. Dezember 2010	Qhashqargan	AFG	**1**
24. Januar 2011	Moskau	RUS	**1**
25. November 2011	Timbuktu	MLI	**1**
17. Juli 2012	Erta Ale	ETH	**2**
31. Mai 2012	Kano	NGA	**1**
5. Dezember 2013	Sanaa	YEM	**2**
4. April 2014	Tanai	AFG	**1**
11. Dezember 2014	Kabul	AFG	**1**
26. Juni 2015	Sousse	TUN	**2**
13. November 2015	Paris	FRA	**2**
12. Januar 2016	Istanbul	TUR	**11**
Summe			**63**

15. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)

Wie viele Sicherheitskräfte (BKA, Bundespolizei, BND etc.) sind seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA) bei terroristischen Angriffen ums Leben gekommen (bitte unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. Februar 2016

Die Bundesregierung hat Kenntnis von insgesamt 5 deutschen Sicherheitskräften, die weltweit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ums Leben gekommen sind und bei denen eine terroristisch motivierte Tat angenommen wird. Die folgende Liste enthält Sicherheitskräfte ohne Bundeswehrangehörige (vgl. Schriftliche Frage 21).

Datum	**Ort**	**Staat**	**Anzahl**
7. April 2004	Falludscha	IRQ	**2**
15. August 2007	Kabul	AFG	**3**
Summe			**5**

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

16. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bunderegierung die Einführung einer Mietpreisbremse oder Mietobergrenze für die Wohnungen, die mit der gerade im Kabinett beschlossenen steuerlichen Sonderabschreibung für Neubauten errichtet werden, und wenn nicht, wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die zukünftigen Mieten dieser staatlich geförderten Wohnungen im mittleren und unteren Preissegment liegen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 15. Februar 2016

Eine Mietpreisbegrenzung für Wohnungen, die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gefördert werden, ist nicht geplant. Die steuerliche Förderung soll Anreize für den Wohnungsneubau in den Fördergebieten schaffen und bewirkt durch eine Höchstgrenze bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten, dass die geförderten Wohnungen bezogen auf die Ausstattung nicht im Luxussegment liegen. Die Mieten, die für Wohnungen mit durchschnittlicher Ausstattung verlangt werden können, sind regional unterschiedlich. Sowohl eine Mietpreisbegrenzung als auch eine Koppelung der Förderung an die später verlangte Miete würden zu einer Anreizbeschränkung führen und einen zu hohen Aufwand für Verwaltung und Bürger verursachen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele leerstehende Büroflächen gibt es in Gebäuden von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden und, wie viele davon sind geeignet für die Flüchtlingsunterbringung (bitte auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 18. Februar 2016

In den Gebäuden der Bundesministerien in Bonn und Berlin sowie in den Gebäuden der jeweils nachgeordneten Geschäftsbereichsbehörden sind keine zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen geeigneten, leerstehenden Büroflächen vorhanden.

18. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Steuermindereinnahmen würden im Jahr der Anpassung bzw. in den Folgejahren entstehen, wenn der Rechnungszinssatz für Pensionsrückstellungen in § 6a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 6 Prozent (steuerlicher Rechnungszins) um einen, zwei, drei, vier bzw. fünf Prozentpunkte einmalig bzw. auf den Zinssatz nach § 53 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB-Rechnungszins) in der Fassung der Formulierungshilfe der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – Bundestagsdrucksache 18/5922 – einmalig und dann im Gleichlauf mit dem Absinken des HGB-Zinssatzes in den Folgejahren abgesenkt würde, und wie könnte die einmalige Absenkung auf den HGB-Rechnungszins derart ausgestaltet werden, dass sie keine Auswirkungen auf die steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 12. Februar 2016

Die hypothetischen Berechnungen erfolgen auf Basis Ihrer Fragen. Bei einer einmaligen Senkung des steuerlichen Rechnungszinsfußes nach § 6a Absatz 3 EStG für Pensionsrückstellungen (Anwendung ab 1. Januar 2018 unterstellt) entstünden rechnerisch in den Kassenjahren 2018 bis 2022 folgende finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Senkung von 6 % auf …	Kassenjahre (Beträge in Mio. €)				
	2018	2019	2020	2021	2022
5 %	-4.575	-1.845	-2.745	+ 35	+ 65
4 %	-10.160	-4.015	-5.965	+ 180	+ 245
3 %	-17.005	-6.565	-9.760	+ 480	+ 580
2 %	-25.395	-9.565	-14.225	+ 985	+ 1.120
1 %	-35.700	-13.095	-19.500	+ 1.780	+ 1.940

Eine Absenkung des bilanzsteuerrechtlichen Rechnungszinsfußes nach § 6a Absatz 3 EStG auf den Zinssatz nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB würde am Bilanzstichtag zu höheren Pensionsrückstellungen führen. In Höhe der Differenz zu den Pensionsrückstellungen am vorangegangenen Bilanzstichtag müsste eine Zuführung erfolgen, die sich als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr niederschlagen und infolgedessen zu Steuermindereinnahmen führen würde. In den Folgejahren ergäben sich durch geringere Zuführungen Steuermehreinnahmen. Aufgrund des Kassen-time-lag entstünden positive Ergebnisse erst ab dem vierten Kassenjahr.

Steuermindereinnahmen einer einmaligen Absenkung des Rechnungszinsfußes nach § 6a Absatz 3 EStG auf den Zinssatz nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB in der Fassung der Formulierungshilfe der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sind nicht bezifferbar, da die Höhe des künftig anzuwendenden handelsrechtlichen Zinssatzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Diesen wird die Deutsche Bundesbank gemäß § 7a der Rückstellungsabzinsungsverordnung in der Fassung der vorgenannten Formulierungshilfe ermitteln und veröffentlichen.

Steuermindereinnahmen einer Absenkung in den Folgejahren im Gleichlauf mit dem Absinken des HGB-Zinssatzes sind mangels Kenntnis über die künftige Entwicklung dieses Zinssatzes ebenfalls nicht bezifferbar.

Mit einer Absenkung des bilanzsteuerrechtlichen Rechnungszinsfußes auf den HGB-Rechnungszins zwangsläufig verbundenen Auswirkungen auf die steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich nicht vermeiden.

19. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Anteil der Fläche der Graf-Werder-Kaserne in Saarlouis plant die Bundeswehr ab 2017 freizugeben, und welche Konzepte für eine Nachnutzung bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. Februar 2016

Am Standort Saarlouis war ursprünglich eine Teilrückgabe der Liegenschaft „Graf-Werder-Kaserne“ an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) für das II. Quartal 2017 vorgesehen. Mit der Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die Luftlandebrigade 1 am Standort Saarlouis zu belassen und nicht nach Lebach zu verlegen, erfolgte auch eine Neubewertung der beabsichtigten Teilflächenabgabe durch das BMVg. Nach gegenwärtigem Planungsstand soll

die Rückgabe einer Teilfläche der Graf-Werder-Kaserne an die Bundesanstalt im Jahr 2019 erfolgen. Die Planungen, um welche konkreten Flächen es sich dabei handelt, sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Mit der Erstellung von zivilen Nachnutzungskonzepten beginnt die BImA, sobald die Planungen hinsichtlich der zurückzugebenden Flächen durch die Bundeswehr finalisiert sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

20. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Welche Gruppen von Auszubildenden und welche Gruppen von Beziehenden von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sollen gemäß den am 3. Februar 2016 im Bundeskabinett beschlossenen Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Zugang zu welchen Leistungen dieses Sozialgesetzbuches erhalten und welche nicht (bitte vergleichende Darstellung zu bisher geltenden Bestimmungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Februar 2016

Mit dem am 3. Februar 2016 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ – ist geplant, die bestehende Schnittstelle zwischen dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu entschärfen, um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern. Künftig soll es grundsätzlich auch für Auszubildende möglich sein, aufstockend Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung zu erhalten. Auch wenn kein Anspruch auf Ausbildungsförderung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch während einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung besteht, kann künftig Arbeitslosengeld II beantragt werden.

Die sich im Einzelnen ergebenden Änderungen können der anliegenden Tabelle entnommen werden.

Übersicht über die Entschärfung der Schnittstelle Grundsicherung für Arbeitsuchende / Ausbildungsförderung gemäß Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

	Fallgestaltung/ Unterbringung	Vorschrift Bedarf Ausbildungsförderung	Mögliche SGB II-Leistungen bisher	Mögliche SGB II-Leistungen nach Entwurf 9. SGB II ÄndG
Berufliche Ausbildung im Sinne des SGB III	Im Haushalt der Eltern	Kein Anspruch § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III	Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II)	Wie bisher
	Im Haushalt der Eltern – Sonderfall behinderte Auszubildende	§ 116 Abs. 3 SGB III	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (kein Ausschluss mehr vorgesehen)
	Außerhalb des Haushaltes der Eltern	§ 61 Abs. 1 SGB III	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (kein Ausschluss mehr vorgesehen)
	Beim Ausbildenden	§ 61 Abs. 2 SGB III	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II-E)
	Mit voller Verpflegung in Wohnheim oder Internat	§ 61 Abs. 3 SGB III	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II-E)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Im Haushalt der Eltern	§ 62 Abs. 1 SGB III	Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Wie bisher
	Außerhalb des Haushaltes der Eltern	§ 62 Abs. 2 SGB III	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (kein Ausschluss mehr vorgesehen)
	Mit voller Verpflegung in Wohnheim oder Internat	§ 62 Abs. 3 SGB III	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II-E)

	Fallgestaltung/ Unterbringung	Vorschrift Bedarf Ausbildungsförderung	Mögliche SGB II-Leistungen bisher	Mögliche SGB II-Leistungen nach Entwurf 9. SGB II ÄndG
Schüler (§ 12 BAföG)	Im Haushalt der Eltern	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 bzw. 2 SGB II)	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II-E)*
	Im Haushalt der Eltern	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II-E)*
	Außerhalb des Haushalts der Eltern (ggf. § 2 Absatz 1a BAföG erfüllt)	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II-E)*
	Außerhalb des Haushalts der Eltern (§ 2 Absatz 1a BAföG nicht erfüllt)	Kein Anspruch	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 SGB II)	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 SGB II-E)
	Außerhalb des Haushalts der Eltern	§ 12 Absatz 2 Nummer 2 BAföG	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 SGB II-E)

	Fallgestaltung/ Unterbringung	Vorschrift Bedarf Ausbildungsförderung	Mögliche SGB II-Leistungen bisher	Mögliche SGB II-Leistungen nach Entwurf 9. SGB II ÄndG
Studierende etc. (§ 13 BAföG)	Im Haushalt der Eltern	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 BAföG	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II-E)*
	Im Haushalt der Eltern	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 BAföG	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II-E)*
	Außerhalb des Haushalts der Eltern	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 2 BAföG	§ 27 Abs. 2 SGB II	Arbeitslosengeld II (§ 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II-E)*
	Außerhalb des Haushalts der Eltern	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Nr. 2 BAföG	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher
Berufliche Ausbildung im Sinne des SGB III (Reha)	Im Haushalt der Eltern	§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (kein Ausschluss mehr vorgesehen)
	Wohnheim, Internat, besondere Einrichtung für behinderte Menschen	§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II-E)
	Anderweitige Unterbringung und Kostenerstattung	§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB III	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II-E)
	Eigene Wohnung	§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (kein Ausschluss mehr vorgesehen)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (Reha)	Im Haushalt der Eltern	§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Wie bisher (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 SGB II-E)
	Wohnheim, Internat, besondere Einrichtung für behinderte Menschen	§ 124 Abs. 3 SGB III	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II-E)
	Anderweitige Unterbringung und Kostenerstattung Unterkunft + Verpflegung	§ 124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III	§ 27 Abs. 2 SGB II	Wie bisher (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II-E)
	Anderweitige Unterbringung ohne Kostenerstattung (= eigene Wohnung)	§ 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	§ 27 Abs. 2 und 3 SGB II	Arbeitslosengeld II (kein Ausschluss mehr vorgesehen)

*Leistungsberechtigung besteht nur, wenn Ausbildungsförderung bezogen wird oder wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird sowie dann, wenn über einen Antrag auf Ausbildungsförderung von dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden worden ist (§ 7 Absatz 6 Nummer 2 Buchstaben a und b SGB II)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

21. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)

Wie viele Bundeswehrsoldaten/Mitarbeiter der Bundeswehr sind seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA bei terroristischen Angriffen ums Leben gekommen (bitte unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 12. Februar 2016

Eine allgemein anerkannte und rechtsverbindliche Definition des Begriffes „Terrorismus" existiert nicht. Definitionen finden sich unter anderem im Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923) und auch im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP).

Im Sinne einer möglichst umfassenden Beantwortung der Frage sind in der nachstehenden tabellarischen Aufstellung daher die Bundeswehrangehörigen aufgeführt, die in mandatierten Einsätzen im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes durch Gewalthandlungen der jeweiligen organisierten bewaffneten Gruppen zu Tode gekommen sind. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um Soldatinnen und Soldaten oder um Zivilbedienstete der Bundeswehr handelt, weil letztere im Soldatenstatus an den Einsätzen in Afghanistan teilgenommen haben.

Zeitpunkt des Anschlags	Anzahl der Getöteten	Einsatzgebiet
7. Juni 2003	4	Afghanistan
25. Juni 2005	2	Afghanistan
14. November 2005	1	Afghanistan
19. Mai 2007	3	Afghanistan
27. August 2008	1	Afghanistan
20. Oktober 2008	2	Afghanistan
29. April 2009	1	Afghanistan
23. Juni 2009	3	Afghanistan
4. Oktober 2009	1*	Afghanistan
2. April 2010	3	Afghanistan
15. April 2010	4	Afghanistan
7. Oktober 2010	1	Afghanistan
18. Februar 2011	3	Afghanistan
25. Mai 2011	1	Afghanistan
28. Mai 2011	2	Afghanistan
2. Juni 2011	1	Afghanistan
4. Mai 2013	1	Afghanistan

*Selbstmordattentat vom 6. August 2008 in Afghanistan. Ein Soldat erliegt den Spätfolgen der Verletzungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

22. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Diskussionsstand beim „Masterplan Medizinstudium 2020“ bezogen auf die Aspekte Auswahl der Studienplatzbewerber, Förderung der Praxisnähe, Stärkung der Allgemeinmedizin im Studium, Erhöhung der Anzahl der Lehrstühle sowie Ärzteversorgung auf dem Land (siehe www.sueddeutsche.de/bildung/masterplan-medizinstudium-operation-zukunft-1.2735081), und was sind die nächsten Schritte auf dem Weg zur Verabschiedung des Masterplans?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. Februar 2016

Wie im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen, entwickeln die Gesundheits- und Wissenschaftsminister/-innen von Bund und Ländern einen „Masterplan Medizinstudium 2020“. Themen des Masterplanes sind eine zielgerichtetere Auswahl der Studienplatzbewerberinnen und -bewerber, die Förderung der Praxisnähe sowie die Stärkung der Allgemeinmedizin im Studium.

Das Auftaktgespräch der Bundesministerien für Gesundheit und für Bildung und Forschung mit Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheits- und Kultusressorts der Länder auf Ministerebene fand am 8. Mai 2015 statt. Dabei wurden die Themen festgelegt, die innerhalb der drei Themenblöcke „Zielgerichtetere Auswahl der Studienplatzbewerber“, „Förderung der Praxisnähe“ und „Stärkung der Allgemeinmedizin im Studium“ zu erörtern waren. Diese schließen die von Ihnen unter Bezug auf einen Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ genannten Aspekte („Masterplan fürs Medizinstudium – Operation Zukunft“, 18. November 2015) ein. Derzeit finden weitere Fachgespräche auf Arbeitsebene statt, die die Vorlage des Abschlussdokuments vorbereiten.

23. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung der Beherrschungsvertrag zwischen der Sanvartis GmbH und der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland gGmbH (UPD) vom 30. November 2015 (HRB 85475), nach dem die Sanvartis GmbH berechtigt ist, den Geschäftsführungsorganen der UPD allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen, und die UPD verpflichtet ist, den Weisungen der Sanvartis zu folgen, vereinbar mit § 65b SGB V, Nummer 3 der Leistungsbeschreibung sowie § 6 der Fördervereinbarung, die allesamt Klauseln zur Sicherstellung einer unabhängigen Einrichtung sowie Beratungstätigkeit enthalten und insbesondere die

UPD verpflichten, eine – auch mittelbare – Steuerung der Beratungstätigkeit oder -inhalte durch die Trägerorganisationen auszuschließen?

24. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung der Beherrschungsvertrag zwischen der Sanvartis GmbH und der UPD vom 30. November 2015 (HRB 85475), nach dem Sanvartis berechtigt ist, den Geschäftsführungsorganen der UPD allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen und die UPD verpflichtet ist, den Weisungen der Sanvartis zu folgen, vereinbar mit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 der Kleinen Anfrage „Künftiges Angebot der Unabhängigen Patientenberatung (UPD) durch die Sanvartis GmbH“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/7136), nach der Sanvartis sich unter Verzicht auf alle gesetzlichen gesellschaftsvertraglichen Formen und Fristen verpflichtet hat, keinerlei Einfluss auf die künftige Beratung durch die UPD zu nehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 12. Februar 2016

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beherrschungsvertrag zwischen der Sanvartis GmbH und der UPD regelt das Verhältnis zwischen der Obergesellschaft (Sanvartis, die die gGmbH gegründet hat) und der Untergesellschaft, der UPD. Der Beherrschungsvertrag steht in einem engen Zusammenhang mit der Gründung der UPD als gGmbH im September 2015. Sanvartis hat, wie auch die Gesellschafter der früheren UPD, gesetzlich vorgesehene Weisungsbefugnisse wahrzunehmen, um sicherzustellen, dass die gGmbH ihre vorgesehenen Ziele laut Satzung umsetzt. Damit trifft die Obergesellschaft die Verpflichtung zu gewährleisten, dass die Ziele der gGmbH jederzeit gewahrt sind, z. B. im Hinblick auf Neutralität und Unabhängigkeit, aber auch auf ein gesichertes Finanzcontrolling. An diese Pflichten ist sie bei Ausübung der Weisungsbefugnis gebunden. Um gleichzeitig eine inhaltliche Einflussnahme der Sanvartis GmbH auszuschließen, wurden zusätzlich zum Beherrschungsvertrag sowohl auf Ebene der Ober- als auch der Untergesellschaft Gesellschafterbeschlüsse gefasst, die unwiderruflich die inhaltliche Einflussnahme ausschließen. Konkret bedeutet dies, dass durch Gesellschafterbeschluss der Geschäftsführer der Sanvartis angewiesen ist, keinerlei Einflussnahme auf die Beratungen der UPD durchzuführen oder zu dulden, die die Unabhängigkeit und Neutralität der UPD betrifft. Ein Verstoß wird mit einer fristlosen Kündigung sanktioniert, zusätzlich haftet der Geschäftsführer sogar persönlich für eine etwaige Rückzahlung der Fördermittel. Der Gesellschafterbeschluss ist für die Dauer der Förderperiode unwiderruflich.

Die gesellschaftliche Struktur der UPD war bereits im Angebot geplant und wurde von der Vergabekammer in ihrem Beschluss vom 3. September 2015 als Teil des Konzepts zur Sicherstellung von Neutralität und Unabhängigkeit bestätigt.

Es ist und bleibt sichergestellt, dass Sanvartis keinerlei inhaltlichen Einfluss nehmen kann.

25. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann haben das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bzw. eine damit beauftragte öffentlich-rechtliche Prüfeinrichtung in den Jahren 1993 bis 2015 die nach § 274 Absatz 1 Satz 2 des SGB V vorgeschriebene Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) durchgeführt (bitte Jahre und ggf. weitere Angaben chronologisch aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 12. Februar 2016

Die KBV wurde im Jahr 1996 durch das BMG nach § 274 SGB V geprüft. Die Prüfung wurde mit einem Prüfbericht vom 17. Dezember 1997 abgeschlossen. Zum 1. Januar 2005 wurde die Prüfung nach § 274 SGB V auf das Bundesversicherungsamt (BVA) übertragen. Die KBV wurde infolgedessen im Jahr 2010 durch die Prüfgruppe nach § 274 SGB V des BVA geprüft. Der Prüfbericht des BVA wurde dem BMG im Juni 2012 vorgelegt.

26. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bis wann soll die Kassenärztliche Bundesvereinigung nun ihr „Gesamtkonzept“ zur Lösung der Probleme um die APO Vermietungsgesellschaft mbH & Co. vorlegen, nachdem die vom BMG gesetzte Frist Ende Januar 2016 erfolglos verstrichen ist (FAZ vom 6. Februar 2016, Ärzte-Zeitung vom 8. Februar 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. Februar 2016

Die KBV hat das vom BMG angeforderte Gesamtkonzept am 3. Februar 2016 vorgelegt. Nachdem am 4. Februar 2016 ein erstes hierauf bezogenes Gespräch zwischen dem BMG und der KBV geführt wurde, wurden am 5. Februar 2016 auf Nachfragen des BMG weitere erläuternde Unterlagen vorgelegt.

27. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Inwiefern sind nach Ansicht der Bundesregierung die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) ab 1. Februar 2016 befugt, für jede einzelne Notfallbehandlung, die in einem Krankenhaus während der ambulanten Sprechstundenzeiten werktags zwischen 7 und 19 Uhr erbracht wird, eine gesonderte und ausführliche Begründung zu verlangen, und inwiefern sind die KVen befugt, bei Fehlen einer solchen Begründung die Vergütung zu verweigern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 15. Februar 2016

Krankenhäuser dürfen nach § 76 Absatz 1 Satz 2 SGB V zur ambulanten Versorgung nur in Notfällen in Anspruch genommen werden. Nach dem als Bestandteil des Bundesmantelvertrages (BMV-Ä) beschlossenen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) dürfen die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Krankenhäuser die Leistungen im Notfall grundsätzlich nur berechnen, wenn die Erkrankung des Patienten aufgrund ihrer Beschaffenheit einer sofortigen Maßnahme bedarf und die Versorgung durch einen Vertragsarzt entsprechend § 76 SGB V nicht möglich und/oder aufgrund der Umstände nicht vertretbar ist. Das Bundessozialgericht greift diese Regelungen u. a. in seinem Urteil vom 2. Juli 2014 (Az. B 6 KA 30/13 R) auf und stellt hierzu klar, dass Krankenhäuser Notfallbehandlungen nicht ohne Einschränkung auch für Zeiten erbringen und abrechnen dürfen, in denen die vertragsärztlichen Praxen (auch) für die Versorgung akuter Gesundheitsstörungen zur Verfügung stehen. Konkretisierende Regelungen sehen der EBM und andere bundesrechtliche Vorschriften nicht vor. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Abrechnung ist es für KVen allerdings nicht ausgeschlossen, ergänzende regionale Abrechnungsbestimmungen (wie z. B. Begründungspflichten), soweit diese erforderlich und notwendig sind, zu erlassen, die der Vertragsarzt zu beachten hat (vgl. § 44 Absatz 1 BMV-Ä). Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass diese Regelungen auch für Leistungserbringer nach § 76 Absatz 1 Satz 2 SGB V gelten. Diese Befugnis umfasst auch die aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung zu vergütenden ambulanten Notfallleistungen, die im Krankenhaus erbracht werden. An dieser Rechtslage hat sich durch das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Krankenhausstrukturgesetz keine Änderung ergeben.

28. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der Feststellung des unter dem Vorsitz von Armin Laschet (CDU) erstellten Expertenberichts der Robert-Bosch-Stiftung, der zufolge die „medizinische Versorgung von Flüchtlingen … vielfach nicht die gesetzlichen Mindeststandards“ erfüllt (www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=61942), und bis wann wird die Bundesregierung die von der Kommission empfohlene „Umwandlung der [bisherigen] Not- und Akutversorgung für Asylbewerber in

eine bundeseinheitliche Regelversorgung“ in Richtung „einer ausreichenden, präventiven und langfristig kosteneffizienten Gesundheitsversorgung“ vornehmen (www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/RBS_Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Gesundheit_ES.pdf; S. 4)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 15. Februar 2016

Die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern bzw. Asylberechtigten ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen in jedem Stadium ihres Aufenthalts im Bundesgebiet sichergestellt. Zu Beginn besteht für Asylbewerber ein Anspruch auf Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach Ablauf der Wartefrist von 15 Monaten wandelt sich dieser um in einen Anspruch auf Gesundheitsleistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Asylbewerber werden damit Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) leistungsrechtlich gleichgestellt. Nach Anerkennung als Schutzberechtigte erhalten die Betroffenen schließlich bei Vorliegen der Voraussetzungen als Bezieher von Arbeitslosengeld II in der Regel einen unmittelbaren Zugang zur GKV oder als Bezieher von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII eine entsprechende Absicherung im Krankheitsfall.

In Bezug auf die Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber bereits im Oktober 2015 mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz u. a. die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung der gesetzlichen Krankenkassen mit der Erbringung der Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG an Asylbewerber in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts im Bundesgebiet erleichtert sowie Maßnahmen zur Verbesserung beim Impfschutz und der psychotherapeutischen Behandlung getroffen hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

29. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Pläne liegen der Bundesregierung zur nördlichen Schienenanbindung des im Bau befindlichen Brennerbasistunnels vor (bitte unter Angabe des Zeitplans), und welche Alternativen sieht die Bundesregierung zur Trassenanmeldung der Deutschen Bahn AG für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP), wonach München weiträumig umfahren werden soll „und die Züge über Landshut und Regensburg nach Norden“ geführt werden sollen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 1. Dezember 2015, „Über Mühldorf zum Brenner“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Februar 2016

Derzeit liegen der Bundesregierungen keine Ausbaupläne vor. Mit der Vorbereitung für das vorgesehene Trassenauswahlverfahren wurde begonnen. Weitere Informationen der Vorhabenträgerin können unter dem Link www.brennernordzulauf.eu eingesehen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur untersucht bei der derzeitigen Aufstellung eines neuen BVWP mehrere Projektvorschläge, die für eine Anbindung des Brennerbasistunnels an das deutsche Schienennetz nutzbar sind. In erster Linie betrifft dies die Schienenstrecke München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze Deutschland/Österreich (–Kufstein). Außerdem wird der Ausbau der Schienenstrecke Regensburg – Landshut – Mühldorf – Rosenheim untersucht.

30. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist die Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm bereit, auf dem Streckenabschnitt der Autobahn (A) 8 bei Karlsbad-Mutschelbach im Bereich der Bocksbachtalbrücke eine Lärmschutzwand bauen zu lassen, nachdem die Trasse dort im Zuge des Autobahnausbaus angehoben wurde und Bürgerinnen und Bürger den von dieser „Lärmschutz-Lücke“ ausgehenden Lärm nach mir vorliegenden Informationen als stark belästigend und die realisierten Lärmschutzmaßnahmen als konterkarierend empfinden, und inwieweit ist die Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm bereit, auf dem Streckenabschnitt der A 8 bei Remchingen-Nöttingen und Remchingen-Darmsbach ergänzende Lärmschutzwände bauen zu lassen (auf der Klosterwegbrücke und auf der Nordseite der Pfinztalbrücke), nachdem die Trasse dort im Zuge des Autobahnausbaus auf eine talüberquerende kombinierte Brücken- und Walltrasse angehoben wurde und selbst Bürgerinnen und Bürger anderer Ortsteile den von dieser „Lärm-Brücke“ ausgehenden Lärm nach mir vorliegenden Informationen als stark belästigend und die realisierten Lärmschutzmaßnahmen als völlig unzureichend empfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. Februar 2016

Die Anspruchsgrundlagen für Lärmschutz an Bundesfernstraßen sind gesetzlich und haushaltsrechtlich geregelt. Diese Regelungen sind bundesweit in gleicher Weise anzuwenden und wurden auch im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A 8 zwischen Karlsbad und Pforzheim-West, der die Bereiche bei Mutschelbach und Remchingen umfasst, zugrunde gelegt.

Für den betreffenden Autobahnabschnitt AS Karlsbad – AS Pforzheim-West ist der Planfeststellungsbeschluss seit August 2006 unanfechtbar.

Die darin enthaltenen Lärmschutzmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, sodass für die Finanzierung weiterer Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere von ergänzenden Lärmschutzwänden, durch den Bund keine Rechtsgrundlage besteht.

31. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Daten liegen der Bundesregierung hinsichtlich der gewerblichen Breitbandverfügbarkeit in Bayern vor (siehe Antwort auf meine Schriftliche Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 18/7473), und wie hoch ist demnach die entsprechende Breitbandverfügbarkeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 16. Februar 2016

Zentrales Instrument der Bundesregierung zur Dokumentation des Breitbandausbaus in Deutschland ist der Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Der Breitbandatlas wurde im Juli 2015 gezielt um die Komponente der Breitbandversorgung für Gewerbeunternehmen erweitert (Gewerbebreitbandatlas). Es gibt derzeit keinen offiziellen Datenbestand, der die Anforderungen zur gewerblichen Breitbandverfügbarkeit umfassend abdeckt. Daher lassen sich für die gewerbliche Breitbandverfügbarkeit noch keine regionalisierten Aussagen treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

32. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung, die sich seit November 2015 intensiver mit der Problematik der Reaktordruckbehälter-Materialschwächen in den belgischen Atomkraftwerken Tihange 2 und Doel 3 befasst (vgl. hierzu beispielsweise BMUB-Pressemitteilungen 4/2016 vom 12. Januar 2016 und 21/2016 vom 1. Februar 2016 sowie Bundestagsdrucksache 18/7220), die mit der Erhöhung der Notkühlwasser-Einspeisetemperatur auf über 40 oder sogar 45 bis 50 Grad Celsius (°C) verbundenen sicherheitstechnischen Risiken und Nachteile wie Einbußen der Kühlleistung (bitte möglichst vollständige Angabe aller möglichen Risiken/Nachteile und Angabe von Gründen für diese Maßnahme wie z. B. Vermeidung eines möglichen Thermoschocks; vgl. Online-Artikel auf tagesschau.de „Zu marode für kühles Kühlwasser“ von Jürgen Döschner vom 1. Februar 2016 sowie online verfügbares Sachverständigen-Gutachten „Flawed Reactor Pressure Vessels in the Belgian NPPS Doel 3 and Tihange 2. Comments on the FANC Final Evaluation Report 2015“ von Dr. Ilse

Tweer vom Januar 2016), und wäre nach Ansicht der Bundesregierung eine ähnliche Maßnahme für deutsche Atomkraftwerke zulässig (wenn nein, bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Februar 2016

Die Bundesregierung hat die Entwicklungen zu den Anzeigen in den Reaktordruckbehältern der belgischen Atomkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 seit Bekanntwerden im Juli 2012 intensiv verfolgt.

Zur Gewährleistung der Kühlung eines Reaktorkerns wird bei einem Ereignis mit Kühlmittelverlust Notkühlwasser in den Reaktorkern eingespeist. Durch eine schnelle Abkühlung entstehen thermomechanische Belastungen an dem Reaktordruckbehälter. Das Vorwärmen des Notkühlwassers reduziert eine thermomechanische Belastung des Reaktordruckbehälters.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde als Vorsorgemaßnahme für das Atomkraftwerk Doel 3 ein Vorwärmen des Notkühlwassers auf mindestens 40 °C festgelegt. Nach Angaben der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde „Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle“ (FANC) wurde für den Ereignisfall auch die Kühlbarkeit des Reaktorkerns mit einer Einspeisetemperatur des Notkühlwassers von 50 °C nachgewiesen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bisher für das Atomkraftwerk Tihange 2 keine Festlegung zur Erhöhung der Temperatur des Notkühlwassers getroffen.

In keinem der noch in Betrieb befindlichen deutschen Kernkraftwerke ist aufgrund des aktuellen bzw. am Ende ihrer Lebensdauer zu erwartenden Werkstoffzustandes des Reaktordruckbehälters eine Vorwärmung des Notkühlwassers vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

33. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Ergebnisse hatten die Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Begabtenförderwerken über Stipendienangebote für Geflüchtete (siehe DER TAGESSPIEGEL vom 26. Januar 2016, „Streit um Stipendien für Flüchtlinge“), und welche Stipendienangebote für Flüchtlinge werden mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 15. Februar 2016

Zwischen dem BMBF und den 13 Begabtenförderungswerken hat es keine Gespräche zu einem Stipendienprogramm für Flüchtlinge gegeben. Dies wurde der Redakteurin des „DER TAGESSPIEGEL“ auf ihre Nachfrage vom BMBF auch mitgeteilt.

Davon unabhängig können sich begabte Flüchtlinge auch bei den Begabtenförderungswerken bewerben; die der Förderung zugrunde liegenden Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Richtlinien) sind dabei im Bereich der Studienförderung an das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angelehnt. Daher kommen in der Förderung durch die Begabtenförderungswerke auch die zum 1. Januar 2016 vorzeitig in Kraft getretenen Verbesserungen im BAföG für Flüchtlinge zum Tragen. Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel müssen nun nicht mehr eine Vierjahresfrist abwarten, ehe sie BAföG-berechtigt sind, sondern können bereits nach 15 Monaten die Unterstützung beantragen und sich somit auch entsprechend früher als bisher für Stipendien der Begabtenförderungswerke bewerben. Insbesondere für anerkannte Asylberechtigte beziehungsweise Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gilt parallel zum BAföG ohnehin keinerlei Voraufenthaltsfrist für eine Bewerbung.

Begabte und leistungsfähige Flüchtlinge können außerdem mit einem Deutschland-Stipendium gefördert werden. Dafür ist Voraussetzung, dass sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland studieren. Bei der Beurteilung der Fördervoraussetzungen sind neben den erbrachten Leistungen auch besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände zu berücksichtigen, z. B. ein Fluchthintergrund.

Im Rahmen eines mehrjährigen Maßnahmenpakets hat das Auswärtige Amt 2015 ein bis 2019 laufendes Stipendienprogramm aufgelegt, mit dem syrische Studierende ihr Studium in Deutschland absolvieren bzw. fortsetzen können. Das vom Deutschen Akademischen Auslandsdienst e. V. (DAAD) administrierte Programm trägt den Namen „Leadership for Syria“ (LfS) und richtet sich an syrische Flüchtlinge sowohl in der Region als auch in Deutschland. LfS bietet 125 Stipendien zum Studium in Deutschland für qualifizierte Bewerber aller Fachrichtungen, die in Deutschland ein Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium absolvieren möchten (mit Ausnahme von Kunst, Architektur und Musik). Zusätzlich wurden die regulären Stipendien des DAAD (Länderquote) für Syrien von bisher 25 auf 75 erhöht.

Darüber hinaus finanziert das Auswärtige Amt über den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) im Rahmen der Deutschen Akademischen Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI) Sur-Place-Stipendien für Flüchtlinge in den aufnehmenden Staaten der Region.

Berlin, den 19. Februar 2016

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333